

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.09.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0447/19/1-Neuf. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.09.2019	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
23.09.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Wiedereinführung der Baumschutzsatzung - Neufassung		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt hat die Verwaltung beauftragt eine neue Baumschutzsatzung zu entwerfen.

In der Drucksache VO/0447/19/1-Neuf. werden die Inhalte der Drucksachen VO/0447/19 und VO/0447/19/-1. Erg. zusammengefasst. Die beiden Drucksachen wurden im Ausschuss für Umwelt am 10.09.2019 beraten.

Beschlussvorschlag

Die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal wird gem. § 49 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Von den antragstellenden Fraktionen wird dargestellt, dass sowohl die öffentlichen als auch die privaten Wuppertaler Baumbesitzerinnen und Baumbesitzer in der Regel ihre Bäume pflegen und unterhalten, um sie möglichst lange zu erhalten. Da es jedoch unterschiedliche

Gründe gibt dennoch einen Baum zu fällen wird es zur Förderung eines ökologischen Gleichgewichtes für sinnvoll erachtet eine Baumschutzsatzung zu einführen, die auf der einen Seite Bäume schützt und auf der anderen Seite auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Bäume Wohnungen stark verschatten oder Gebäudeschäden verursachen. Die Bedeutung des Baumschutzes in Zeiten des Klimawandels gewinnt immer mehr an Bedeutung. Der Erhalt des Naturhaushaltes innerhalb der Stadt und die Sicherung der Naherholung verbunden mit der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Bäume und Stadtbiootope verbessern das Wuppertaler Stadtklima. Der artenreiche Baumbestand in Wuppertal erfüllt zahlreiche wichtige Funktionen für den Klimaschutz, die Luftreinhaltung, den Artenschutz und die Temperaturregulierung in Hitzeperioden

Der nun erarbeitete Satzungsentwurf der Verwaltung sieht vor, dass Laubbäume, Eiben und Ginkgobäume ab einem Stammumfang von 100 cm, Obstbäume mit einem Kronenansatz in 1,70 Metern Höhe und einem Stammumfang von 100 cm sowie mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist, und die Summe der Stammumfänge mindestens 100 cm beträgt und Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren geschützt sind. Grundsätzlich ist der Stammumfang in einer Meter Höhe zu messen. Auch evtl. Ersatzpflanzungen aufgrund dieser Satzung sind vom Zeitpunkt der Pflanzung geschützt.

Geregelt wird auch für welche Bäume die Satzung nicht gilt, dies sind zum einen Nadelbäume außer Eiben und Ginkgobäume, Bäume die zu nah an Gebäuden stehen sowie Bäume u.a. in Kleingartensiedlungen, Erwerbsgartenbauflächen und in Waldflächen.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich gem. § 49 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW auf den baulichen Innenbereich sowie den Geltungsbereich der Bebauungspläne. Die in Bebauungsplänen festgesetzten Bäume unterliegen nicht der Baumschutzsatzung, da die städtische Satzung sich nicht auf nach Bundesrecht festgesetzten Bäumen erstrecken kann.

In der Satzung wird zum einen geregelt, wie geschützte Bäume zu behandeln sind und zum anderen wie vorzugehen ist, wenn unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Satzung aufgeführt sind, Ausnahmen von der dieser Satzung erteilt werden sollen. Die Erteilung dieser Ausnahmen ist entweder verbunden mit Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen zur Anpflanzung von Ersatzbäumen.

Die Bearbeitung der Ausnahmeanträge sind gem. der Gebührensatzung der Stadt Wuppertal abzurechnen. Für die Ausgleichszahlung werden die Durchschnittskosten, die der Stadt Wuppertal für die Vornahme einer Ersatzpflanzung entstehen, berechnet.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass die Möglichkeit eingeräumt werden soll, dass ein Teil der eingenommenen Ausgleichszahlungen zur Verfügung gestellt wird, um Einwohnern der Stadt Wuppertal eine freiwillige Baumpflanzung auf ihrem eigenen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu ermöglichen, die Bewerbung gilt für je einen Baum pro Haushalt und Grundstück. Diese Bäume unterliegen dann der Baumschutzsatzung.

Auch die als Ordnungswidrigkeit zu ahnenden Verstöße werden in der Baumschutzsatzung dargestellt.

Sowohl die Einhaltung der Baumschutzsatzung incl. der Bearbeitung möglicher Ordnungswidrigkeitsverfahren als auch die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen ist mit personellem Mehraufwand verbunden. Dem Ressort 106 wird dafür eine zusätzliche VK zur Verfügung gestellt. Für die Pflanzung von Ersatzbäumen werden Fachfirmen beauftragt, da

diese Aufgabe aus personellen Gründen nicht durch die Mitarbeiter/innen des Ressorts 103 zusätzlich übernommen werden kann. Die Finanzierung erfolgt aus den eingenommenen Ersatzgeldern.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt am 25.06.2019 wurde die Drucksache VO/0447/19 Wiedereinführung der Baumschutzsatzung nicht beraten, da noch Beratungsbedarf angemeldet wurde.

Im Laufe der Sommerpause hat es hierzu Abstimmungen gegeben. Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Neufassung des Entwurfs der Baumschutzsatzung eingearbeitet worden.

Die Änderungen beziehen sich auf § 2 Schutzgegenstand

(2) und (2) a)

Es erfolgte eine Umformulierung für das bessere Verständnis

- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume – hier sollen mindestens zwei Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweisen
- c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sie eine gemeinsame Einzelkrone bilden.

(3)

- e) Die Baumschutzsatzung soll für Bäume bis zu einem Stammumfang von 150 cm, die weniger als 4 Meter von einem vorhandenen Gebäude entfernt stehen nicht gelten.

auf § 4 Ausnahmen

- f) *die Regelung zur Beeinträchtigung von Wohnräumen durch Verschattung wird gestrichen und wird im Einzelfall im Rahmen der Härtefallregelung behandelt*

und auf § 5 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Stadt kann die Beibringung eines Zustandsgutachtens (statt Wertgutachten) verlangen.

Anlagen

Entwurf der Baumschutzsatzung